

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Radio Event GmbH** (FN 205120y beim LG Innsbruck) wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „Teins“ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 17.10.2012, KOA 4.233/12-001, zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk („MUX C – Unterinntal und Wipptal“) für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Das Programm „Teins“ ist ein unverschlüsselt im Transportmodell ausgestrahltes 24 Stunden Vollprogramm mit einem starken lokalen Bezug zu Tirol – in Hinsicht auf Musik, Kultur und Brauchtum. Bei „Teins“ handelt es sich demnach um ein Tiroler Heimatfernsehen. Der Anteil an Eigenproduktionen beträgt 80 Prozent.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 100/2011, in Verbindung mit §§ 1, 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Radio Event GmbH die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 5010057, BLZ 60000, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 14.09.2015 beantragte die Radio Event GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung des Fernsehprogramms „Teins“ über die der ORS comm GmbH & Co KG zugeordneten Multiplex-Plattform „MUX C – Unterinntal und Wipptal“.

Mit Schreiben vom 06.10.2015 erteilte die KommAustria der Antragstellerin einen Mängelbehebungsauftrag, in dem diese aufgefordert wurde, eine Bestätigung darüber vorzulegen, dass die Radio Event GmbH ihre Hauptniederlassung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen in Österreich getroffen werden. Des Weiteren wurde die Antragstellerin aufgefordert, einen aktuellen

Firmenbuchauszug und den Gesellschaftsvertrag der Radio Event GmbH sowie ein Redaktionsstatut vorzulegen.

Diesem Mängelbehebungsauftrag kam die Radio Event GmbH durch Vorlage der oben genannten Unterlagen am 15.10.2015 fristgerecht nach.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Antragstellerin

Die Radio Event GmbH ist eine zu der FN 205120y beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Innsbruck. Geschäftsführer sind Ing. Dietmar Heiseler und Hansjörg Kirchmair. Ein weiterer Gesellschafter ist die Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH mit einer Stammeinlage in Höhe von EUR 150.000,-.

Es besteht eine Verbindung zu dem in Österreich niedergelassenen Unternehmen, der Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH, da die Radio Event GmbH zu 100% eine Tochtergesellschaft dieser GmbH ist. Die Gesellschafter der Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH sind Hansjörg Kirchmair und Ing. Dietmar Heiseler. Beide Gesellschafter sind österreichische Staatsbürger. Die Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH verfügt zudem über eine Beteiligung von 20% an der U1 Tirol Medien GmbH, welche über eine aufrechte Lizenz zur Veranstaltung von privatem Radio verfügt.

Treuhandverhältnisse bestehen keine.

Die Radio Event GmbH ist bislang noch nicht Inhaberin einer Programmzulassung.

2.2. Angaben zur Multiplex-Plattform

Mit Bescheid der KommAustria vom 17.10.2012, KOA 4.233/12-001, wurde der ORS comm GmbH & Co KG eine Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform für die Dauer von 10 Jahren erteilt, welche die Versorgung der Gebiete Inntal von Telfs bis Kufstein sowie das Wipptal und das Stubaital („MUX C – Unterinntal und Wipptal“) umfasst.

Gemäß Spruchpunkt 4.3.1. dieses Zulassungsbescheides, geändert mit Bescheid der KommAustria vom 13.08.2015, KOA 4.233/15-011, wurde das Programmbouquet wie folgt festgelegt:

im Transportmodell

- Tirol TV (TIROL TV GmbH)
- gotv (gotv Fernseh-GmbH)

und im Plattformmodell

- ProSieben MAXX Austria (ProSiebenSat.1 Puls 4 GmbH).

2.3. Angaben zum Programm und dessen Österreichbezug

Das Fernsehprogramm „Teins“ wird einen starken lokalen Bezug zu Tirol, in Hinsicht auf Musik, Kultur und Brauchtum herstellen. Der Slogan lautet „das Tiroler Heimatfernsehen“. T steht für Tirol, wodurch bereits im Sendernamen die Verbindung zum „Tiroler Heimatfernsehen“ ausgedrückt werden soll.

Das anfangs geplante Sendegebiet umfasst den Großraum Innsbruck und Innsbruck-Land, wo die Einwohner sehr heimatverbunden sind und traditionelle, kulturelle sowie gesellschaftliche Werte in zahlreichen Vereinen und Institutionen gepflegt und auch öffentlich aufgeführt werden. „Teins“ wird sich hauptsächlich diesen Themen widmen. Auch wird sich das Programm dem Geschehen rund um den Tourismus widmen und einen Beitrag dazu zu leisten, die Bevölkerung von Innsbruck dem Tourismus über TV näher zu bringen. Umgekehrt wird „Teins“ in den Sendungen auch Traditionen und Kulturen seinen touristischen Gästen präsentieren. „Teins“ wird demnach einen Musiksender mit Bildern und Informationen über Tirol darstellen.

Der Österreichbezug mit einem alleinigen Fokus auf das Bundesland Tirol ist folglich gegeben.

Das Programm beinhaltet zwischen 6:00 und 9:00 Uhr ein Frühstücksfernsehen bzw. -radio. Von 9:00 bis 12:00 Uhr wird die Sendung „Heimatland“ gespielt, eine Zusammenstellung voraufgezeichneter Produktionen mit musikalischen, kulturellen und landschaftlichen Inhalten. Zwischen 12:00 und 13:00 läuft die „Adabei“-Sendung „Landein Landaus“. Zwischen 13:00 und 16:00 Uhr läuft „Aufgespielt“, eine Musiksendung mit starkem Bezug zu Blas-, Haus-, Volksmusik und Folklore. Von 16:00 bis 18:00 Uhr läuft „Videothek“, wo in Zusammenarbeit mit den Tiroler Videoklubs und dem Archiv des Amtes der Tiroler Landesregierung ausgesuchte Produktionen gespielt werden. Von 18:00 bis 20:00 Uhr läuft schließlich die „Wunschhotline“, die eine Liveübertragung der moderierten Radiosendung, der U1 Wunschhotline, direkt aus dem Sendestudio darstellt.

Der Anteil an Eigenproduktionen wird ca. 80% betragen.

2.4. Angaben zu den gesetzlichen Voraussetzungen

Die Radio Event GmbH als Antragstellerin verfügt auf Grund ihrer Tätigkeiten im Bereich Radio und TV neben langjähriger Erfahrung auch über technisches Equipment im Bereich Studio- und Aufnahmetechnik sowie über personelle Ressourcen und Kontakte zu Herstellern von Bildmaterial. Damit werden sich bereits die Anfangsinvestitionen in Grenzen halten und so wird „Teins“ von Anfang an in der Lage sein, einen langfristigen und den rechtlichen Bestimmungen entsprechenden Betrieb zu gewährleisten.

Die Geschäftsführer der Radio Event GmbH, Ing. Dietmar Heiseler und Hansjörg Kirchmair, verfügen über langjährige Erfahrung im Bereich der elektronischen Medien. Ing. Dietmar Heiseler war 19 Jahre beim ORF Tirol im Bereich Radio und Fernsehen tätig und ist danach zum privaten Radio gewechselt. Dort hat er den Radiosender „U1 Tirol“ mitbegründet. Auch Hansjörg Kirchmair weist 20 Jahre Tätigkeit in der elektronischen Medienlandschaft auf und hat zahlreiche technische Planungen im Bereich Sender- und Studioteknik in Österreich getätigt.

Zur Sicherstellung der Finanzierung des Betriebs verfügt die Radio Event GmbH neben ihrem Eigenkapital auch über die verbindliche Zusage der Senderbetriebs- und

Standortbereitstellungs GmbH, über die Bereitstellung eines Startkapitals von EUR 250.000. Dieser Betrag wird der Radio Event GmbH ab Sendestart uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Außerdem haben die Geschäftsführer Ing. Dietmar Heiseler sowie Hansjörg Kirchmair die Erklärung abgegeben, bei Zuteilung der Lizenz eine weitere Einlage in der Höhe von jeweils EUR 50.000,- zu leisten. Dadurch stehen insgesamt EUR 350.000 zur Verfügung.

Die Kosten für den laufenden Betrieb sollen außerdem durch Werbung finanziert werden. Dafür stehen durch das geplante Programmschema ausreichend viele, werbetreibende Institutionen zur Verfügung.

Das Redaktionsstatut wurde der KommAustria am 15.10.2015 vorgelegt.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen sowie aus den ergänzend vorgelegten Unterlagen vom 15.10.2015. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse wurden durch Vorlage eines aktuellen Firmenbuchauszugs sowie des Gesellschaftsvertrags der Radio Event GmbH nachgewiesen.

Hinsichtlich der genannten Bescheide ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Bescheiden der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne des AMD-G die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, eingerichtete KommAustria.

4.2. Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und erforderlichen Antragsunterlagen

§ 3 AMD-G lautet auszugsweise:

„(1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendiensteanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 9).

(2) Ein Mediendiensteanbieter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seine Hauptverwaltung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in Österreich getroffen werden.

[...].“

§ 5 AMD-G lautet auszugsweise:

„(1) Die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 4 Abs. 2 und 3 genannten Anforderungen erfüllt.

(2) Die Zulassung ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen. Bei einer neuerlichen Antragstellung eines Zulassungsinhabers hat die Regulierungsbehörde insbesondere zu berücksichtigen, ob die bisherige Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt wurde.

(3) In der Zulassung sind die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang, zu genehmigen sowie das Versorgungsgebiet und die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen.“

Die Antragstellerin hat ihren Sitz in Innsbruck, hier werden auch die redaktionellen Entscheidungen getroffen. Ihr Gesellschafter ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Österreich; den Regelungen des § 10 Abs. 2 und 3 AMD-G wird somit entsprochen.

Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Die Tatsache, dass die Muttergesellschaft der Antragstellerin, die Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH, eine Beteiligung von 20% an der U1 Tirol Medien GmbH hält, welche wiederum über eine aufrechte Lizenz zur Veranstaltung von privatem Radio verfügt, stellt keine nach § 11 AMD-G untersagte Beteiligung dar.

Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 AMD-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten terrestrischen Fernsehprogramms erfüllt. In finanzieller Hinsicht wurde glaubhaft dargestellt, dass die Kosten für den laufenden Betrieb durch Werbung finanziert werden sollen, wofür durch das geplante Programmschema ausreichend viele, werbetreibende Institutionen zur Verfügung stehen. Hinzu kommt das zugesicherte Startkapital in Höhe von EUR 350.000,-.

Die Antragstellerin konnte somit auch hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft darlegen, dass sie über kompetentes Personal zur Veranstaltung eines Fernsehprogramms verfügt bzw. dass ihr entsprechend qualifizierte Mitarbeiter zur Verfügung stehen, um das geplante Fernsehkonzept in programmlicher und technischer Hinsicht umzusetzen.

Ebenso ist mit dem vorgelegten Programmschema die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 41 Abs. 1 AMD-G gelungen. Das Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 AMD-G.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 4 Abs. 2 bis 4 AMD-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmschema sowie Angaben über den Anteil von Eigenproduktionen) wurden vorgelegt und entsprechend § 5 Abs. 3 AMD-G festgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 AMD-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten

zu enthalten, worunter im Fall des terrestrischen Fernsehens (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. a AMD-G) insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers fällt. Eine Verbreitungsvereinbarung mit der ORS comm GmbH & Co KG als Betreiberin der Multiplex-Plattform „MUX C – Unterinntal und Wipptal“ wurde vorgelegt.

Somit liegen alle gemäß § 5 Abs. 1 erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischem Fernsehen vor.

Gemäß § 5 Abs. 2 AMD-G ist die Zulassung auf 10 Jahre zu erteilen und wurde daher die Zulassungsdauer im Spruch entsprechend festgelegt.

4.3. Zu den Gebühren

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem AMD-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiensuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 4.433/15-004“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 2. November 2015

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. Radio Event GmbH, z.Hd. Ing. Dietmar Heiseler und Hansjörg Kirchmair, An der Lan Straße 33a, 6020 Innsbruck, **per RSb**